

- 1. Allgemein**
- 1.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für Lieferleistungen an die Wiener Komfortwohnungen GmbH (kurz: „**AVB-Lieferleistung**“). Für fehlende Bestimmungen in den AVB-Lieferleistungen sind ausschließlich gesetzliche Bestimmungen heranzuziehen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt. Mit der Angebotslegung erkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser AVB-Lieferleistungen an.
- 1.2 Die AVB-Lieferleistungen gelten sodann auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Vertragspartner; insbesondere für alle Leistungsänderungen, alle zusätzlichen Leistungen.
- 1.3 Als Vertragssprache wird ausschließlich Deutsch festgelegt; dies gilt auch für sämtliche Erklärungen im Zuge der Leistungserbringung.
- 1.4 Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Geschäftspartnern müssen schriftlich vereinbart werden (Schriftformerfordernis). Änderungen der gegenständlichen Vertragsbestimmungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien. Auch das Abgehen von diesem Schriftformgebot erfordert Schriftlichkeit. Sämtliche von den Änderungen bzw Anpassungen möglicherweise betroffenen Vertragsbestimmungen (Termine, Kosten, etc) sind umgehend anzupassen.
- 2. Vorvertragliche Pflichten des Auftragnehmers**
- 2.1 Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich den Ort der Leistungserbringung zu besichtigen bzw sämtliche für die erforderliche Leistungserbringung nötigen Informationen einzuholen (Grundlagenerhebung im Sinne von behördliche Bewilligungen, bestehende Planung, Projektziele des Auftraggebers etc). Forderungen wegen mangelhafter Grundlagenerhebung sind ausgeschlossen.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat eine vertretungsbefugte Person bekanntzugeben, die befugt ist, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle Entscheidungen zu treffen, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Diese muss fachkundig, der Vertragssprache mächtig sowie kurzfristig erreichbar sein.
- 2.3 Die Auftraggeberin wird sämtliche Unterlagen (Bestandpläne, etc), die zur vertragsmäßigen Ausführung der Leistung erforderlich sind, dem Auftragnehmer rechtzeitig digital (zB auf Datenträger) kostenlos übergeben. Der Auftragnehmer ist sodann verpflichtet, die ihm vorgelegten Unterlagen umgehend zu prüfen und die bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Widersprüche, Unklarheiten sowie Mängel der Auftraggeberin unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche, bekanntzugeben. Mit dem Zeitpunkt des Beginns der Ausführung der Leistungen bestätigt der Auftragnehmer, dass er die Unterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen hat, und dass er in der Lage ist, die Leistungen nach den vorgelegten Unterlagen zu erbringen.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat sämtliche Nebenleistungen mitanzubieten, dabei handelt es sich insbesondere um:
- Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucken, Drucksachen und dergleichen (Werkpläne, Montageanleitungen etc);
 - Herstellung von Datenträgern für die Auftraggeberin, Projektbeteiligte und Behörden;
 - Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung zum Erfüllungsort (Reisespesen, Lieferkosten etc);
 - Telefon- und Portokosten;
 - Übersetzungen von erforderlichen Dokumenten (zB Betriebsanleitungen) in die deutsche Sprache;
 - Einholung allfälliger behördlicher Bewilligungen für die ordnungsgemäße Leistungserbringung;
 - Erstellung von Unterlagen zum Zweck der Dokumentation;
 - Lieferung und Beistellung von erforderlichem Hilfsmaterial;
 - Abtransport und ordnungsgemäße Entsorgung von Verpackungsmaterial und sonstigem Material der Leistungserbringung;
 - erforderliche Sicherungsvorkehrungen (zB Beleuchtung, Messeinrichtungen, etc);
 - sämtliche Aufräum- und (laufende) Säuberungsarbeiten.
- 2.5 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit Festpreisen anzubieten. Allfällige Preisanpassungen müssen vor einer Auftragserteilung zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 3. Leistungserbringung**

- 3.1 Der Auftragnehmer hat im Zuge der Leistungserbringung die Rechte und Interessen der Auftraggeberin zu wahren sowie die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu beachten. Darüber hinaus hat er auf die Einhaltung der Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit und der Sparsamkeit, auf die Einhaltung der Kosten und Qualität sowie auf die Sicherstellung einer fachgerechten, sorgfältigen und gewissenhaften Planungsabwicklung zu achten. Die Leistungserbringung ist zeitgerecht zu beginnen, damit die Leistungen zum vereinbarten Termin fertiggestellt sind.
- 3.2 Die Auftraggeberin ist berechtigt Dritte (zB Berater, Projektsteuerung, Ziviltechniker, Professionisten, Sachverständige) in die Leistungserbringung einzubinden bzw zu beauftragen. Der Auftragnehmer ist auch zum technischen Schulterchluss mit weiteren Dritten (Projektbeteiligten) verpflichtet (zB Weitergabe von Werkplänen, Montageanleitungen).
- 3.3 Für den Fall einer gernüberschreitenden Leistungserbringung wird der Auftragnehmer die für die Lieferung oder Leistungen anzuwendenden Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten. Er hat weiters bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung der Auftraggeberin detailliert Auskunft über anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben zu machen und zwar so rechtzeitig, dass eine wirtschaftliche Prüfung der Zweckmäßigkeit der Lieferung (Leistung) möglich ist. Der Auftragnehmer wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat für einen vollen (gesetzlichen) Versicherungsschutz seiner Arbeitskräfte zu sorgen, sodass gegen die Auftraggeberin keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden. Widrigenfalls hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin schad- und klaglos zu halten.

4. Termine und Vertragsstrafe

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen nach dem vereinbarten Terminplan zu erbringen. Er hat über Aufforderung der Auftraggeberin laufend den Leistungsfortschritt nachzuweisen; die Fertigstellung ist der Auftraggeberin nachweislich mitzuteilen. Erforderliche Zwischentermine und allfällige Änderungen des Terminplanes sind mit der Auftraggeberin einvernehmlich festzulegen. Weiters ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Leistungen so zeitgerecht zu erbringen, dass er Dritte bei ihrer Leistungserbringung nicht behindert und es zu keinen Terminverschiebungen kommt.

- 4.2 Die Leistungserbringung vor dem vereinbarten Leistungstermin ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. Dieser dürfen daraus jedenfalls keine Nachteile erwachsen, insbesondere beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Leistungstermin zu laufen.

- 4.3 Für den Fall einer nicht fristgerechten Leistungserbringung (auch bei Teilverzug) beträgt die Vertragsstrafe, für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung 0,5% der Brutto-Gesamtauftragssumme (Hauptauftrag samt Zusatzaufträge). Die Vertragsstrafe setzt kein Verschulden des Auftragnehmers voraus und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Eine Begrenzung der Vertragsstrafe erfolgt nicht. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Weiters kann die Auftraggeberin in diesem Fall von Teilen oder vom gesamten Vertrag zurücktreten.

- 4.4 Der Auftragnehmer haftet für einen durch die Pönale nicht gedeckten Schaden in tatsächlicher Höhe.

5. Warn- und Informationspflichten

- 5.1 Den Auftragnehmer trifft eine umfassende Warn- und Informationspflicht. Er hat alle Umstände, die einer vertragsmäßigen Ausführung der Leistungen entgegenstehen, insbesondere Änderungen der Vertragsinhalte, Gefährdung der Einhaltung der Termine und Kosten, der Auftraggeberin rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben.

- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen mit den anderen Projektbeteiligten zu koordinieren (umfassender technischer Schulterchluss).

6. Auskunftspflicht

- 6.1 Der Auftragnehmer hat auf Aufforderung der Auftraggeberin eine vollständige Liefersdokumentation (Werkpläne, Montageanleitungen etc) auf schreibgeschützten Datenträgern zu übergeben (zB DVD).

7. Leistungsabweichungen bzw -änderungen

- 7.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die ihrer Art nach in der Beauftragung nicht vorgesehen sind, jedoch zur Ausführung der Gesamtleistung notwendig sind. Jede Änderung vereinbarter Leistungen bzw Umstände, die eine zusätzliche Leistung erforderlich machen, sind nur zulässig, soweit sie dem Auftragnehmer zumutbar sind.

- 7.2 Hält der Auftragnehmer Änderungen bzw zusätzliche Leistungen für erforderlich, so hat er

- dies unverzüglich der Auftraggeberin nachweislich bekanntzugeben.
- 7.3 Kommt es infolge der vorgesehenen Änderungen bzw Anpassungen zu einer Beeinflussung des Gesamtpreises, hat der Auftragnehmer die Höhe der Preisänderungen der Auftraggeberin schriftlich in Form eines prüffähigen Zusatzangebotes bekanntzugeben. Er hat in seinem Zusatzangebot zu beschreiben und nachvollziehbar darzulegen, dass die Leistungsabweichung aus der Sphäre der Auftraggeberin stammt. Bei Leistungsänderungen reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Der Auftragnehmer hat binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit dieser Zusatzleistungen (Leistungsänderung/-abweichung) sein Zusatzangebot der Auftraggeberin dem Grunde und der Höhe nach schriftlich vorzulegen. Bei einer verspäteten Legung des Zusatzangebotes verliert der Auftragnehmer ausnahmslos den Anspruch auf Ersatz seiner zusätzlichen Kosten.
- 7.4 Die Auftraggeberin hat das Zusatzangebot ehestens, längstens binnen 14 Tagen, dem Grunde nach zu prüfen und im Anschluss mit dem Auftragnehmer das Einvernehmen über die Höhe herzustellen. Sollte es zu keiner Einigung der Höhe nachkommen, so hat der Auftragnehmer – auf ausdrückliche Anordnung der Auftraggeberin – dennoch mit den Leistungen zu beginnen. Im Übrigen gilt, dass mit der Ausführung einer Leistungsabweichung der Auftragnehmer – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – erst nach schriftlich erteilter Zustimmung der Auftraggeberin beginnen darf.
- 7.5 Entfallen aufgrund von Leistungsabweichungen, die von der Auftraggeberin angeordnet wurden, Teile der Gesamtleistung, entfällt auch gleichzeitig die dafür vorgesehene Vergütung. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers auf Nachteilsabgeltungen sind ausgeschlossen.
- 7.6 Für den Fall, dass die Leistungsabweichungen aus der Sphäre der Auftraggeberin stammen, gelten die Mitteilungspflichten sinngemäß.
- 7.7 Ordnet die Auftraggeberin eine zeitweilige Unterbrechung der Leistungserbringung an, ruhen die Leistungen des Auftragnehmers, ohne dass er daraus Ansprüche geltend machen kann. Bei einer Unterbrechung von über sechs Monaten kann der Auftragnehmer die Vergütung der von ihm bis zur Unterbrechung vertragsmäßig erbrachten Teilleistungen verlangen.
- 8. Rücktritt vom Vertrag**
- 8.1 Der gegenständliche Vertrag kann aus wichtigem Grund, der einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen würde, einseitig vorzeitig aufgelöst werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der andere gegen die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verstößt oder wenn er seine Leistungen nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erbringt. Die einseitige vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ist dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen.
- 8.2 Wichtige Gründe, die die Auftraggeberin zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigen, sind insbesondere
- fortgesetztes treuwidriges Verhalten des Auftragnehmers;
 - ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung;
 - ein Verzug des Auftragnehmers mit der Leistungserbringung trotz Nachfristsetzung (von grundsätzlich maximal 14 Tagen) seitens der Auftraggeberin;
 - die Leistungen nicht mehr benötigt werden.
- 8.3 Erklärt die Auftraggeberin die Vertragsbeendigung, gebührt dem Auftragnehmer das vereinbarte Entgelt nur für die bis zur Kündigung bereits erbrachten Leistungen. Trifft den Auftragnehmer außerdem ein Verschulden an der Auflösung des Vertrages, hat er der Auftraggeberin Schadenersatz zu leisten, Ansprüche Dritter (zB Subunternehmer) gegen die Auftraggeberin zu ersetzen und die Auftraggeberin schad- und klaglos zu halten.
- 8.4 Ein wichtiger Grund, der den Auftragnehmer zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn die Auftraggeberin ungerechtfertigt mit zwei fälligen, aufeinanderfolgenden Zahlungen in Verzug gerät und trotz gesetzter (angemessener) Nachfrist nicht leistet.
- 8.5 Die vorzeitige Auflösung des Vertrages ist dem jeweiligen anderen Vertragspartner schriftlich zu erklären.
- 9. Ordentliche Kündigung bei Dauerschuldverhältnis**
- Soweit Leistung im Wege eines Dauerschuldverhältnisses erfolgt, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderquartals ordentlich zu kündigen. In diesem Fall gebührt dem Auftragnehmer das vereinbarte Entgelt nur für die bis zur ordentlichen Vertragsbeendigung von ihm erbrachten Leistungen einschließlich des verwendeten oder bereits vor der ordnetlichen Kündigung nachweislich angeschafften (notwendigen) Materials.

10. Rechnungslegung

10.1 Ist ein Zahlungsplan vereinbart, so erfolgt die Rechnungslegung gemäß dem einvernehmlich zwischen Auftraggeberin und dem Auftragnehmer vereinbarten Zahlungsplan. Handelt es sich bei der vertraglich geschuldeten Leistung um eine Lieferung und ist kein Zahlungsplan vereinbart, so erfolgt die Rechnungslegung nach vollständiger Lieferung.

10.2 Kann die Lieferung in selbständig verwendungsfähigen Teillieferungen erfolgen, so kann der Auftragnehmer ab der jeweiligen (selbständig verwendungsfähigen) Teillieferung die zugehörige Teilrechnung legen. Bei langfristigen Verträgen hat der Auftragnehmer zum Ende eines jeden Kalenderjahres eine Schlussrechnung über alle Teillieferungen des betreffenden Kalenderjahres zu legen (zB im Zuge der letzten Teilrechnung eines Kalenderjahres).

10.3 Die Zahlung von Teilrechnungen erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen abzüglich 3% Skonto bzw innerhalb von 45 Tagen ohne Skonto. Die Zahlung der Schlussrechnung erfolgt innerhalb von sechs Kalenderwochen abzüglich 3% Skonto bzw acht Wochen ohne Skonto.

10.4 Zahlungen der Auftraggeberin gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche (zB Vertragsstrafe, Schadenersatz).

11. Übernahme

11.1 Die Übernahme der Leistungen erfolgt schriftlich (zB mittels Lieferschein). Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Übernahme.

11.2 Schäden die im Zuge der Übernahme der Leistungen erkannt werden, sind vom Auftragnehmer binnen einer angemessenen Frist (grundsätzlich maximal 14 Tage) zu beheben.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Auftragnehmers gegen Ansprüche der Auftraggeberin ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

13. Geheimhaltungspflichten

13.1 Der Auftragnehmer ist aufgrund des zwischen ihm und der Auftraggeberin bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen der Auftraggeberin in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher

Hinsicht, unbeeinflusst von den eigenen oder den Interessen Dritter, verpflichtet. Es ist ihm nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihm von dritter Seite für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben angeboten werden, anzunehmen. Auf andere Weise erlangte Vorteile hat er zur Gänze an die Auftraggeberin herauszugeben. Bei allen Veranlassungen und Prüfungen hat der Auftragnehmer besonders auf die Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit und der Sparsamkeit zu achten.

13.2 Der Auftragnehmer hat strengste Verschwiegenheit hinsichtlich aller ihm im Zuge der Abwicklung des gegenständlichen Vertrages bekannt gewordenen oder ihm von der Auftraggeberin anvertrauten Umstände und Verhältnisse zu wahren, sofern ihn die Auftraggeberin nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch über die Dauer dieses Vertragsverhältnisses fort. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst neben den schriftlich festgehaltenen Informationen, einschließlich des Schriftverkehrs, insbesondere auch mündliche, optische und elektronische Informationen, die auf Ton-, Film- oder Datenträgern festgehalten werden, oder sonst in materieller Form vorliegen und als vertraulich zu behandeln sind. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung berechtigt die Auftraggeberin unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen, insbesondere Schadenersatzansprüche, das Auftragsverhältnis aus wichtigem Grund zu beenden.

13.3 Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung von allen seinen Mitarbeitern und Gehilfen erfüllt wird.

14. Verwendungs- und Verwertungsrechte

14.1 Die Auftraggeberin erwirbt das zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Werknutzungsrecht an allen Ausarbeitungen des Auftragnehmers oder Teilen davon (Werkpläne, Montageanleitungen etc). Das Urheberrecht (geistiges Eigentum) ist davon jedoch ausgenommen und verbleibt jedenfalls beim Verfasser. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat diese der Auftragnehmer zu beschaffen.

14.2 Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte heran, muss er die Verwendungs- und Verwertungsrechte vom Dritten erwerben und im gleichen Umfang an die Auftraggeberin übertragen.

15. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

15.1 Zwischen den Vertragsparteien kommt ausschließlich österreichisches Recht ohne Verweisungsnormen zur Anwendung.

15.2 Für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Auftraggeberin vereinbart.

16. Salvatorische Klausel

Sollten sich Bestimmungen dieser AVB-Lieferleistungen als ungültig erweisen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Der Auftragnehmer erklärt sich außerdem schon jetzt damit einverstanden, dass die ungültige Regelung in einem solchen Fall durch eine wirksame Regelung ersetzt wird, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahekommt.